

Bedingungen der Vereinigung.

§ 1.

Grundstückbesitzer des Stadtteils Tonndorf-Lohe, die auf Wasserleitungsanschluß verzichten, können von der Stadtgemeinde Wandsbek zum Wasserleitungsanschluß nicht gezwungen werden, solange auch in Wandsbek ein Anschlußzwang nicht besteht.

§ 2.

Die kommunale Besteuerung erfolgt im Stadtteile Tonndorf-Lohe nach den für die Stadtgemeinde Wandsbek geltenden Bestimmungen mit folgenden, auf die Dauer von zehn Jahren seit der Eingemeindung gültigen Aenderungen:

1. Von denjenigen Grundeigentümern, die zur Zeit der Eingemeindung im Stadtteile Tonndorf-Lohe Grundeigentum besitzen, sowie von den zur Zeit der Eingemeindung im Stadtteile Tonndorf-Lohe wohnenden Personen, die in diesem Stadtteil innerhalb der zehnjährigen Frist Grundbesitz erwerben, dürfen von bebauten Grundvermögen nicht mehr als 200 vom Hundert Zuschläge zur staatlich veranlagten Grundvermögenssteuer erhoben werden.
2. Die Gewerbesteuer wird im Stadtteile Tonndorf-Lohe nach der Eingemeindung auf den für die Stadtgemeinde Wandsbek geltenden Grundlagen erhoben. Von denjenigen Personen, die zur Zeit der Eingemeindung im Stadtteile Tonndorf-Lohe ein Gewerbe betreiben, sowie von denjenigen im Stadtteile Tonndorf-Lohe zur Zeit der Eingemeindung wohnenden Personen, die in diesem Stadtteil innerhalb der zehnjährigen Frist ein Gewerbe aufnehmen, dürfen jedoch an Gewerbesteuern nicht mehr als 200 vom Hundert Zuschläge zum Steuergrundbetrage nach dem Ertrage und 500 vom Hundert Zuschläge zum Steuergrundbetrage nach der Lohnsumme oder, falls in der Stadtgemeinde Wandsbek eine Kapitalsteuer erhoben wird, 500 vom Hundert Zuschläge zum Steuergrundbetrage nach dem Kapital erhoben werden. Die Zuschläge zum Steuergrundbetrage nach dem Kapital dürfen nicht mehr als die Hälfte des etwaigen Wandsbeker Kapitalsteuersatzes betragen.

Eine stärkere Heranziehung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Grundeigentümer und Gewerbetreibenden ist nur zulässig, sofern die Stadtgemeinde Wandsbek ihre zur Zeit der Eingemeindung eingeführten Grundvermögens- und Gewerbesteuerzuschläge nachträglich erhöhen oder im Falle der Erhebung einer Gewerbekapitalsteuer mehr als 1000 vom Hundert Zuschläge zum Steuergrundbetrage vom Kapital erheben muß. In diesem Falle darf jedoch die zwischen der steuerlichen Belastung der Steuerpflichtigen des Stadtteils Tonndorf-Lohe und derjenigen der Stadtgemeinde Wandsbek zur Zeit der Eingemeindung vorhanden gewesene Spannung nicht überschritten werden.

3. Die Hundsteuer beträgt im Stadtteile Tonndorf-Lohe auch fernerhin für einen Hund 3,60 Reichsmark, für den zweiten Hund 7,20 Reichsmark jährlich.

§ 3.

Die im §§ 1 und 2 enthaltenen Bedingungen der Vereinigung können auf Grund eines Beschlusses der städtischen Kollegien in Wandsbek mit Zustimmung des Bezirksausschusses in Schleswig abgeändert oder aufgehoben werden, wenn sich dies mit Rücksicht auf nicht voraussehbare veränderte Verhältnisse als erforderlich erweist.